

Fachkonferenz Stimmrecht einer abwesenden Lehrkraft

Beitrag von „Literate_Vulcano“ vom 20. November 2023 21:27

Servus,

in der FK gab es nun eine nicht ganz unwichtige Abstimmung. Eine Lehrkraft war am Tag der Abstimmung absent , hat aber schriftlich sein Votum mitgeteilt. Aufgrund dieses Votums ist die Wahl unentschieden gewesen. Es ging dabei nicht um eine Personenwahl sondern um eine rein dienstliche Entscheidung. Jetzt suche ich es schwarz auf weiß, dass eine nicht anwesende Lehrkraft stimmberechtigt ist. Ich finde jedoch in der [BASS](#) NRW keinen konkreten Paragraphen. Falls jemand helfen kann, herzlichen Dank!

Grüße

Beitrag von „Djino“ vom 20. November 2023 21:39

Zumindest in Niedersachsen gilt das Gegenteil: Eine nicht anwesende Person ist nicht stimmberechtigt (kann aber bei Wahlen in Abwesenheit gewählt werden).

Die Begründung: Wer nicht anwesend ist, hört die Diskussion zur Abstimmung nicht. Kann also nicht ggf. durch die besseren Argumente seine Meinung bilden/ändern.

Beitrag von „Quittengelee“ vom 20. November 2023 21:46

...zumal ein Gremium nur beschlussfähig ist, wenn soundsoviele Mitglieder anwesend sind. Sonst könnte theoretisch jeder einen Zettel in eine Urne werfen und heimgehen.

Beitrag von „Kris24“ vom 20. November 2023 21:51

Zitat von Djino

Zumindest in Niedersachsen gilt das Gegenteil: Eine nicht anwesende Person ist nicht stimmberechtigt (kann aber bei Wahlen in Abwesenheit gewählt werden).

Die Begründung: Wer nicht anwesend ist, hört die Diskussion zur Abstimmung nicht. Kann also nicht ggf. durch die besseren Argumente seine Meinung bilden/ändern.

Genauso ist es bei uns auch.

(Im Nachhinein würde ich es nicht einfach ungültig erklären (gibt vermutlich "böses Blut", ist eine blöde Situation, ist aber jetzt geschehen), sondern noch ein Treffen einberufen. Bei uns wird dies im Vorfeld deutlich geäußert, der Abwesende kann zwar seine Meinung schriftlich äußern (wird auch vorgelesen), mehr aber nicht. Und das jemand seine Meinung aufgrund der Diskussion ändert, passiert doch immer wieder.)

Beitrag von „Schiri“ vom 20. November 2023 22:01

Schulgesetz NRW:

Zitat

§ 65 (Fn 37)

Aufgaben der Schulkonferenz

[..](2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in folgenden Angelegenheiten:

[..]

21. ergänzende Verfahrens- und Wahlvorschriften (§ 63 Absatz 6 und § 64 Absatz 5),

Wurde dort keine Konferenzordnung für FK festgelegt (und ich vermute, dass das seltenst gemacht wird), gelten also die genannten §63 und §64. Da steht z.B.:

Zitat

§ 63 (Fn 26)

Verfahren

[..] (2) Sitzungen der Mitwirkungsgremien sind nicht öffentlich. Mit den Stimmen von zwei Dritteln der **anwesenden stimmberchtigten** Mitglieder kann für einzelne Angelegenheiten die Schulöffentlichkeit hergestellt werden;

[..]

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der **abgegebenen Stimmen** gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmehaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. § 66 Absatz 6 bleibt unberührt.

[..]

(5) Ein Mitwirkungsgremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberchtigten Mitglieder **anwesend** ist.

§ 64 (Fn 26)

Wahlen

(1) Die Vorsitzenden der Mitwirkungsgremien und ihre Stellvertretungen sowie die Mitglieder der Schulkonferenz werden in geheimen Wahlgängen gewählt. Alle übrigen Wahlen sind offen, sofern nicht ein Fünftel der **anwesenden Stimmberchtigten** einem Antrag auf geheime Wahl zustimmt;

Alles anzeigen

Das beantwortet deine Frage jetzt nicht genau, aber die Tatsache, dass eigentlich immer von "anwesenden" Stimmberchtigten die Rede ist, deute ich doch eindeutig so, dass nur diese stimmberchtigt sind.

Beitrag von „Literate_Vulcano“ vom 20. November 2023 22:21

Danke euch allen. Seh ich alle genauso. Und genau die Paragrafen fand ich auch. Schaue noch einmal nach einer schuleigenen Dienst- bzw. Verfahrensordnung. Haben wir. Muss sie nur finden. Grüße

Beitrag von „Djino“ vom 20. November 2023 22:33

Zitat von Literate_Vulcano

Schaeue noch einmal nach einer schuleigenen Dienst- bzw. Verfahrensordnung. Haben wir.

Aber eine schuleigene Verordnung hebelt nicht die landesweit geltenden Erlasse und Gesetze aus (Stichwort Normenhierarchie). Egal, was die Schule da festgelegt haben könnte: Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Festlegungen nicht das Papier wert sind, auf dem sie stehen, ist in diesem Fall hoch.

Beitrag von „Literate_Vulcano“ vom 20. November 2023 22:37

Gefunden, was ich suchte. Der Tipp mit der eigenen Verfahrensordnung hat gebracht. Danke.

(4) Soweit diese Verfahrensordnung nichts Abweichendes regelt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; nicht anwesende Mitglieder sind nicht abstimmungsberechtigt.

Beitrag von „Literate_Vulcano“ vom 20. November 2023 22:38

Zitat von Djino

Aber eine schuleigene Verordnung hebelt nicht die landesweit geltenden Erlasse und Gesetze aus (Stichwort Normenhierarchie). Egal, was die Schule da festgelegt haben könnte: Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Festlegungen nicht das Papier wert sind, auf dem sie stehen, ist in diesem Fall hoch.

Ich glaube nicht, dass durch diese Verfahrensordnung irgendetwas ausgehebelt worden ist. Ganz im Gegenteil Sie bestätigt es eher...

Beitrag von „kodi“ vom 20. November 2023 22:44

Zitat

§ 63

(3) Stimmberechtigt sind die **Mitglieder des Mitwirkungsgremiums**. [...]

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der **abgegebenen Stimmen** gefasst, **soweit nichts anderes bestimmt ist**. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. [§ 66 Absatz 6](#) bleibt unberührt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit enthält, mit der sie gefasst sind. Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken. Die Niederschriften sind an die Mitglieder sowie an die zur Teilnahme an der Sitzung Berechtigten des jeweiligen Mitwirkungsgremiums zu versenden oder ihnen in geeigneter Weise bereitzustellen.

(5) Ein Mitwirkungsgremium ist **beschlussfähig**, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Mitwirkungsgremium als beschlussfähig. Ein Mitwirkungsgremium ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn es wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen worden ist; hierauf ist bei der erneuten Einberufung hinzuweisen.

Zitat

§ 70

Fachkonferenz, Bildungsgangkonferenz

(1) Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten.

1. Der Beschluss gilt nur wenn das Gremium **beschlussfähig** war oder die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wurde.
2. Es zählen die **abgegebenen** Stimmen der Stimmberechtigten Mitglieder der Fachkonferenz, **soweit nicht anders bestimmt**.
3. Es gab **keine Konferenzordnung**, die 2 aushebelt, also gilt 2.
4. Der Kollege muss **Mitglied** sein, also die Lehrbefähigung haben oder das Fach unterrichten.
5. Der Kollege muss die **Stimme abgegeben** haben. Das hat er, wenn auch schriftlich.

Also zählt die Stimme und der Beschluss steht.

Edit:

Wie ich gerade las, gab es doch eine Konferenzordnung, die an Punkt 3 das Ganze stoppte und die Stimme ungültig machte.

Ich lass mal den Standardablauf dennoch hier stehen für den nächsten Fall.

Beitrag von „Djino“ vom 20. November 2023 22:53

[Zitat von Literate_Vulcano](#)

Ich glaube nicht, dass durch diese Verfahrensordnung irgendetwas ausgehebelt worden ist. Ganz im Gegenteil Sie bestätigt es eher...

Prima, dass die Verfahrensordnung hier so sinnvoll, hilfreich und richtig ist 😊

Beitrag von „kodi“ vom 20. November 2023 22:53

[Zitat von Djino](#)

Aber eine schuleigene Verordnung hebelt nicht die landesweit geltenden Erlasse und Gesetze aus (Stichwort Normenhierarchie). Egal, was die Schule da festgelegt haben könnte: Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Festlegungen nicht das Papier wert sind, auf dem sie stehen, ist in diesem Fall hoch.

Jein. Das Schulgesetz sieht eine Verfahrensordnung in beschriebenem Fall explizit vor.

Zitat

§ 63

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der **abgegebenen Stimmen** gefasst, **soweit nichts anderes bestimmt ist.** [...]

Das Problem ist nur, dass sich entweder die betroffene Schule für ihre Mitwirkungsgremien oder die einzelne Fachkonferenz vorher eine Verfahrensordnung/Geschäftsordnung gegeben haben muss.

Edit:

Wie es scheint, war das hier dann doch der Fall.

Beitrag von „Literate_Vulcano“ vom 20. November 2023 22:59

Korrekt, das Thema war letztes Jahr bei uns auf der Schulkonferenz-Agenda und wurde dort verabschiedet....

Beitrag von „Schiri“ vom 20. November 2023 23:00

Zitat von kodi

1. Der Beschluss gilt nur wenn das Gremium **beschlussfähig** war oder die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wurde.

2. Es zählen die **abgegebenen** Stimmen der Stimmberechtigten Mitglieder der Fachkonferenz, **soweit nicht anders bestimmt**.
3. Es gab **keine Konferenzordnung**, die 2 aushebelt, also gilt 2.
4. Der Kollege muss **Mitglied** sein, also die Lehrbefähigung haben oder das Fach unterrichten.
5. Der Kollege muss die **Stimme abgegeben** haben. Das hat er, wenn auch schriftlich.

Also zählt die Stimme und der Beschluss steht.

Edit:

Wie ich gerade las, gab es doch eine Konferenzordnung, die an Punkt 3 das Ganze stoppte und die Stimme ungültig machte.

Ich lass mal den Standardablauf dennoch hier stehen für den nächsten Fall.

Spannend! Ich kann deine Lesart durchaus nachvollziehen, kann mir das aber eigentlich nicht vorstellen (was nichts heißen muss...). Ich schaue morgen mal im Kommentar zum SchulG nach, vielleicht sind die o.g. Paragraphen da ja entsprechend erläutert.

Beitrag von „Literate_Vulcano“ vom 20. November 2023 23:01

Wo findet man die Kommentare zum Schulgesetz?

Beitrag von „Feldscher“ vom 20. November 2023 23:09

Ich würde als Fachkonferenzvorsitz da mit Augenmaß entscheiden.

Fehlt die Person ohne Grund? Dann wird die Stimme nicht berücksichtigt. Gibt es einen nachvollziehbaren Grund (Facharzttermin, Kind erkrankt, selbst dauerhaft erkrankt etc.) würde ich die Stimme zählen.

Gerade wenn es "um etwas geht" sollte man die abwesenden KuK berücksichtigen. Eine pauschale Aberkennung des Stimmrechts (auch wenn rechtlich machbar) finde ich problematisch. Wenn eine Stimme etwas grundlegendes entscheidet, liegt ja auch hinter den Kulissen mehr im Argen. Dies dann durch solche Taschenspielertricks durchzusetzen wird sicher

bei den anwesenden KuK mit ebenfalls anderer Meinung schlecht ankommen.

Beitrag von „kodi“ vom 20. November 2023 23:14

Zitat von Literate_Vulcano

Wo findet man die Kommentare zum Schulgesetz?

Muss man leider kaufen. Wingen- oder Rehm-Verlag.

Liegt daran, dass es eine Zusammenstellung von Auslegungen und rechtlichen Einschätzungen basierend auf der allgemeinen Rechtspraxis und der erfolgten Urteile ist. Quasi "Frag den Anwalt" für Arme und als Buch. 😊

Deine SL hat sicher ein Exemplar im Büro stehen.

Beitrag von „Djino“ vom 20. November 2023 23:29

Zitat von kodi

Deine SL hat sicher ein Exemplar im Büro stehen.

Nur, wenn besagte SL sich entfernt für das Thema interessiert...

Kostet rund 50 Euro. Ist gut investiertes Geld & gibt einen interessanten Einblick. Zusätzlich handelt man an der Stelle dann durchaus mit mehr "Spielraum", weil man mehr Möglichkeiten kennt.

(Ich zumindest finde, dass das eine interessante Lektüre ist. Aber vielleicht gibt es auch Menschen, die nicht ganz so gern Paragrafen und deren Auslegung als abendlichen Schmöker lesen 😊)

Beitrag von „Bolzbold“ vom 21. November 2023 07:46

Denkt man das Ganze bis zum Ende, geht es dann darum, ob der FK-Beschluss von der SL beanstandet werden muss oder nicht. Das wäre nämlich ihre Aufgabe, wenn sie die Rechtswidrigkeit des Beschlusses klar erkennen kann.

Je nach dem, wie kontrovers diese Entscheidung war, könnten die Gegner des Antrags mit Verweis darauf, dass die Mitglieder anwesend sein müssen, das Ganze aushebeln oder zumindest Beschwerde einlegen. Dann liegt es an der SL, die sich ggf. dann von Dezernat 48 beraten lässt.

Ich bin juristischer Laie, denke aber nicht, dass eine wie auch immer geartete Verfahrensordnung die Vorgaben des Schulgesetzes aushebeln kann. Den Passus "soweit nichts anderes bestimmt ist", deute ich als auf das Schulgesetz selbst bezogen (z.B. die Vorgabe von zwei Dritteln der Stimmen, wie an einigen Stellen ja vorgesehen).

Ggf. könnte eine schulinterne Verfahrensordnung ebenfalls durch die BR beanstandet werden, wenn sie wie von mir hier bzw. von anderen UserInnen weiter oben bereits dargelegt, konkrete Bestimmungen des Schulgesetzes aushebelt.

Beitrag von „Literate_Vulcano“ vom 21. November 2023 08:30

Zitat von Feldscher

Ich würde als Fachkonferenzvorsitz da mit Augenmaß entscheiden.

Fehlt die Person ohne Grund? Dann wird die Stimme nicht berücksichtigt. Gibt es einen nachvollziehbaren Grund (Facharzttermin, Kind erkrankt, selbst dauerhaft erkrankt etc.) würde ich die Stimme zählen.

Gerade wenn es "um etwas geht" sollte man die abwesenden KuK berücksichtigen. Eine pauschale Aberkennung des Stimmrechts (auch wenn rechtlich machbar) finde ich problematisch. Wenn eine Stimme etwas grundlegendes entscheidet, liegt ja auch hinter den Kulissen mehr im Argen. Dies dann durch solche Taschenspielertricks durchzusetzen wird sicher bei den anwesenden KuK mit ebenfalls anderer Meinung schlecht ankommen.

Augenmaß erachte ich hier als sehr schwierig. Gerade bei einer evtl emotionalen Debatte. Das eine nicht anwesende Person mitabgestimmt hat, war absolutes Neuland für die FK. Es muss hinzugefügt werden, dass auch andere LK kurzfristig erkrankt waren, aber nicht abgestimmt haben. Dies wäre ebenfalls eine Ungleichberechtigung. Man könnte natürlich einfach sagen,

Pech gehabt... Weiterer gruseliger Aspekt, es war eine geheime Wahl, aber die verhinderte abstimmende Person wurde öffentlich dazu gezählt. Man muss dazu sagen, dass die geheime Wahl nicht einmal beantragt worden ist. Gut, dass ich nicht der Fachvorsitz bin. Mit der absenten abgegebenen Stimme war es übrigens Gleichstand, so dass eigentlich der Fachvorsitz hätte entscheiden müssen. Er tat dies aber nicht, da natürlich nicht klar war, ob die absente Person hätte abstimmen können. Ich habe mich köstlich amüsiert, da ich mit beiden möglichen Abstimmungsergebnissen sehr gut leben kann 😊

Den Verweis auf Taschenspielertricks möchte ich jedoch einmal ganz energisch hier zurückweisen! Es geht mir hier allein um eine juristische Einordnung, da ich das als Mann einer Juristin sehr spannend finde!

Beitrag von „Schiri“ vom 21. November 2023 08:53

Update: Kommentar hilft da nicht weiter.

Meine SL - der ich erklären musste, warum ich ihren SchulG-Kommentar will - sagt, dass die verabschiedete Konferenzordnung greift. Sollte diese an sich ungültig sein, hätte die SL das ja schon nach der Verabschiedung dieser beanstanden müssen.

Zitat von Literate_Vulcano

Augenmaß erachte ich hier als sehr schwierig.

Das sehe ich wohl ähnlich. Wenn da formal was existiert, muss man sich auch dran halten. Mangelnde Information der abwesenden KuK über die theoretische Möglichkeit zu wählen wäre zwar unglücklich, aber formal wohl kein Problem.

Beitrag von „Quittengelee“ vom 21. November 2023 09:48

Juristisch gesehen ist m. E. nur kodis Einwand relevant, ob die "nähere Bestimmung" durch eine Konferenzordnung erfolgen kann. Dass irgendwer aufgrund des "Fehlgrundes" ad hoc entscheidet, halte ich persönlich für ausgeschlossen weil zu beliebig.

Beitrag von „fachinformatiker“ vom 22. November 2023 08:07

Wenn ich also bei einer Fastparität zwischen zwei Lagern etwas abstimmen möchte, warte ich, bis ein oder mehrere Gegner verhindert sind (längere Krankheit, auswärtiger Prüfungstermin, Schulfahrt).

Halte zu dem Zeitpunkt eine Konferenz mit Abstimmung ab und freue mich, gewonnen zu haben.

Das ist natürlich überspitzt, zeigt aber den Grundsatz.

Würde immer versuchen, einen Konsens zu erzielen und wenn doch eine Abstimmung notwendig ist alle Stimmen einbeziehen. Alles andere gibt nur böses Blut.

Beitrag von „state_of_Trance“ vom 22. November 2023 08:45

Obwohl weder Bundesland noch Fach genannt wurden, bin ich fast sicher, worum es bei dieser Abstimmung ging □

Beitrag von „chilipaprika“ vom 22. November 2023 10:26

Bundesland steht fest ([BASS](#) NRW -> NRW). Denn sonst hätte man die ganze Diskussion nicht führen. Das Stimmrecht ist schon in den Bundesländern bei den ANWESENDEN Lehrkräften unterschiedlich...

Beitrag von „CDL“ vom 22. November 2023 12:46

Zitat von state_of_Trance

Obwohl weder Bundesland noch Fach genannt wurden, bin ich fast sicher, worum es bei dieser Abstimmung ging □

Was vermutest du denn, um welches Thema es gegangen ist?

Beitrag von „Seph“ vom 22. November 2023 12:49

Zitat von Djino

Aber eine schuleigene Verordnung hebelt nicht die landesweit geltenden Erlasse und Gesetze aus (Stichwort Normenhierarchie). Egal, was die Schule da festgelegt haben könnte: Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Festlegungen nicht das Papier wert sind, auf dem sie stehen, ist in diesem Fall hoch.

Nur eine kurze Anmerkung, da du selbst in NDS tätig bist: bei uns ist explizit im SchulG vorgesehen, dass sich die Gesamtkonferenz (und damit auch den Teilkonferenzen) eine eigene Ordnung auferlegen kann. Diese muss dementsprechend nicht deckungsgleich sein mit der per (bereits außer Kraft gesetztem) Erlass geregelten Verfahrensordnung für Konferenzen.

Wie das in den anderen Bundesländern im Einzelnen geregelt ist, kann ich gerade nicht vollständig beurteilen.

PS: Ansonsten ist dein Hinweis auf die Normenhierarchie natürlich goldrichtig.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 22. November 2023 12:53

Aus meiner Sicht kann keine Konferenzordnung die vorgegebene Anwesenheit der Stimmberechtigten aushebeln.

Beitrag von „Seph“ vom 22. November 2023 13:09

Zitat von Bolzbold

Aus meiner Sicht kann keine Konferenzordnung die vorgegebene Anwesenheit der Stimmberechtigten aushebeln.

...wenn diese Vorgabe wirklich in "ranghöheren" Vorgaben enthalten ist, teile ich diese Einschätzung. Die Frage ist doch, ob das wirklich so ist. In NDS macht das NSchG quasi nur Aussagen über das Stimmrecht bestimmter Personengruppen in entsprechenden Gremien, nicht aber über deren dafür nötige Anwesenheit. Eine entsprechende Einschränkung des Stimmrechts auf nur Anwesende habe ich bislang nur in der (wie gesagt veralteteten und außer Kraft gesetzten) Konferenzordnung gefunden, die quasi "ranggleich" ja ersetzt werden darf. Vielleicht übersehe ich aber auch irgendeine Verordnung gerade. Indirekt folgern könnte man das vermutlich aber sonst aus dem Begriff der Beschlussfähigkeit eines Gremiums.

PS: Ich persönlich halte eine solche Einschränkung im Übrigen für sehr sinnvoll. Nur die direkt Anwesenden erleben ja auch die zur Meinungsbildung wesentliche Diskussion zu den Tagesordnungspunkten mit und können dann auch eine adäquate Entscheidung treffen.

Beitrag von „state_of_Trance“ vom 22. November 2023 13:11

Zitat von CDL

Was vermutest du denn, um welches Thema es gegangen ist?

Meine Vermutung: Mathefachschaft und es ging darum, ob ein wissenschaftlicher Taschenrechner oder eine CAS-Lösung angeschafft wird für das nächste Schuljahr. Das spaltet die Kollegien ☐☐

Beitrag von „Bolzbold“ vom 22. November 2023 13:19

Zitat von Seph

...wenn diese Vorgabe wirklich in "ranghöheren" Vorgaben enthalten ist, teile ich diese Einschätzung. Die Frage ist doch, ob das wirklich so ist. In NDS macht das NSchG quasi nur Aussagen über das Stimmrecht bestimmter Personengruppen in entsprechenden

Gremien, nicht aber über deren dafür nötige Anwesenheit. Eine entsprechende Einschränkung des Stimmrechts auf nur Anwesende habe ich bislang nur in der (wie gesagt veralteteten und außer Kraft gesetzten) Konferenzordnung gefunden, die quasi "ranggleich" ja ersetzt werden darf. Vielleicht übersehe ich aber auch irgendeine Verordnung gerade. Indirekt folgern könnte man das vermutlich aber sonst aus dem Begriff der Beschlussfähigkeit eines Gremiums.

PS: Ich persönlich halte eine solche Einschränkung im Übrigen für sehr sinnvoll. Nur die direkt Anwesenden erleben ja auch die zur Meinungsbildung wesentliche Diskussion zu den Tagesordnungspunkten mit und können dann auch eine adäquate Entscheidung treffen.

Das wurde weiter oben ja bereits mit Zitaten aus dem Schulgesetz dargelegt. Das ist die höchste Norm in NRW (abgesehen vielleicht von der Landesverfassung.)

Beitrag von „Quittengelee“ vom 22. November 2023 13:29

Zitat von fachinformatiker

Wenn ich also bei einer Fastparität zwischen zwei Lagern etwas abstimmen möchte, warte ich, bis ein oder mehrere Gegner verhindert sind (längere Krankheit, auswärtiger Prüfungstermin, Schulfahrt).

Halte zu dem Zeitpunkt eine Konferenz mit Abstimmung ab und freue mich, gewonnen zu haben.

Das ist natürlich überspitzt, zeigt aber den Grundsatz.

Würde immer versuchen, einen Konsens zu erzielen und wenn doch eine Abstimmung notwendig ist alle Stimmen einbeziehen. Alles andere gibt nur böses Blut.

Das ist ein sonderbares Rechtsverständnis. Auf diese Weise könnte man wahrscheinlich jede Regelung aushebeln.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 22. November 2023 13:34

Zitat von Seph

PS: Ich persönlich halte eine solche Einschränkung im Übrigen für sehr sinnvoll. Nur die direkt Anwesenden erleben ja auch die zur Meinungsbildung wesentliche Diskussion zu den Tagesordnungspunkten mit und können dann auch eine adäquate Entscheidung treffen.

Wobei die Präsenzdiskussion in der Regel nur ein Ausschnitt der Meinungsbildung ist. Man wird selten mit gänzlich neuen Argumenten konfrontiert, die die Meinung ändern lassen. Da fände ich es schlauer, wirklich alle zu berücksichtigen, die betroffen sein können (und da finde ich es in NDS eben total doof, dass man sein Stimmrecht verliert, wenn man das Fach in dem Jahr nicht unterrichtet*). Wenn ich Teil einer Fachkonferenz mit Pflichten bin, will ich auch Rechte haben.

*außer, die Regelung wurde in den letzten Jahren geändert, aber ich glaube, ich hatte es noch vor Kurzem nachgeschlagen.

Beitrag von „Literate_Vulcano“ vom 22. November 2023 15:48

Zitat von state_of_Trance

Meine Vermutung: Mathefachschaft und es ging darum, ob ein wissenschaftlicher Taschenrechner oder eine CAS-Lösung angeschafft wird für das nächste Schuljahr. Das spaltet die Kollegien ☐☐

Tatsächlich völlig falsch 😂😂😂😂 Es ging nur um die Anzahl der Klassenarbeiten. Ich weiß auch nicht, warum man dies so dogmatisch behandeln muss... Aber meistens schreien die Kollegen, die am wenigsten unterrichten 😁

Beitrag von „O. Meier“ vom 22. November 2023 15:58

Übertragen von Stimmrechten ist nur da üblich, wo diese nicht an die Person gebunden sind, sondern diese z. B. durch Genossenschaftanteile, Aktien oder dergleichen entstehen.

Die Stimme vorher abzugeben macht ja überhaupt keinen Sinn, weil man gar nicht weiß, wie der Antrag während der Konferenz konkret lauten wird, wenn es z. B. Änderungsanträge gibt. Oder wenn weitere Anträge gestellt werden, z. B. weitergehende oder weniger weit gehende.

Das ergibt überhaupt keinen Sinn, die Beschlüsse stehe am Ende der Diskussionen und Verhandlungen, an denen Abwesende eben nicht teilnehmen, und somit überhaupt nicht wissen, worüber abgestimmt werden wird.

Beitrag von „O. Meier“ vom 22. November 2023 16:05

Zitat von Feldscher

Eine pauschale Aberkennung des Stimmrechts (auch wenn rechtlich machbar) finde ich problematisch.

Es wird kein Stimmrecht aberkannt. Abwesende haben schlicht keines. Da spielen auch die Gründe für die Abwesenheit keine Rolle. Wenn man es „fair“ haben will, kann man die Abstimmung vertagen und darauf hoffen, dass beim nächsten Mal möglichst alle da sind.

Mal abgesehen davon, dass ich es für echte Arbeitsgremien sinnvoll finde, zumindest nach einem Konsens Ausschau zu halten. Beschlüsse wirklich umzusetzen, die von einer knappen Mehrheit gefällt wurden, kann schon mal schwierig werden. Nöglichst viele mit ins Boot zu holen, ist hilfreich.

Beitrag von „Volker_D“ vom 22. November 2023 16:06

Erinnert mich an eine Konferenz, bei der es um die Zeugnisbemerkung über selten gemachte Hausaufgaben ging und aufgrund der Stundenverteilung auf die Lehrer der Kommentar nicht auf das Zeugnis kam, weil die Fächer, in denen nicht gemachte Hausaufgaben schnell auffallen, nur von wenigen Lehrern unterrichtet wurden und die Fächer, in denen es selten (nie?) Hausaufgaben gibt, jeweils von einem anderen Lehrer unterrichtet wurden. Hätte man die Fächer bzw. Unterrichtsstunden als Maß genommen, statt des Lehrers, dann wäre der Kommentar mit deutlicher Mehrheit aufs Zeugnis gekommen.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 22. November 2023 16:08

Zitat von Volker_D

Erinnert mich an eine Konferenz, bei der es um die Zeugnisbemerkung über selten gemachte Hausaufgaben ging und aufgrund der Stundenverteilung auf die Lehrer der Kommentar nicht auf das Zeugnis kam, weil die Fächer, in denen nicht gemachte Hausaufgaben schnell auffallen, nur von wenigen Lehrern unterrichtet wurden und die Fächer, in denen es selten (nie?) Hausaufgaben gibt, jeweils von einem anderen Lehrer unterrichtet wurden. Hätte man die Fächer bzw. Unterrichtsstunden als Maß genommen, statt des Lehrers, dann wäre der Kommentar mit deutlicher Mehrheit aufs Zeugnis gekommen.

Man hätte auch so professionell sein können und es nicht von seinem persönlichen Gusto abhängig machen müssen, wenn die anderen KollegInnen die Notwendigkeit eines solchen Hinweises nachvollziehbar dargelegt haben...

Beitrag von „Volker_D“ vom 22. November 2023 16:11

Das muss du leider den anderen Lehrern sagen und nicht mir 😞

Beitrag von „Bolzbold“ vom 22. November 2023 16:14

Zitat von Volker_D

Tja, das muss du leider den anderen Lehrern sagen und nicht mir 😞

Ich weiß. Und ich hätte das als Kollege in einer Zeugniskonferenz auch genauso angesprochen.

Beitrag von „Volker_D“ vom 22. November 2023 16:26

Ich hatte das damals angesprochen, dass bei "Stimmen pro Fach" das ganze auf das Zeugnis gekommen wäre und als Antwort sinngemäß erhalten "Man könnte auch Stimmen pro Unterrichtsstunde nehmen. Wollen wir das jetzt auszählen? Das wird zu kompliziert.".

Beitrag von „Plattenspieler“ vom 22. November 2023 17:24

Vom Hörensagen gibt es Kollegien, die sich, wenn die Hälfte der Lehrkräfte bei einer Kopfnote eine 1 für begründet hält und die andere Hälfte eine 3, nicht auf eine 2 einigen können ...

Beitrag von „Literate_Vulcano“ vom 22. November 2023 17:28

Thema ?!

Beitrag von „DFU“ vom 23. November 2023 11:44

Zitat von Volker D

Erinnert mich an eine Konferenz, bei der es um die Zeugnisbemerkung über selten gemachte Hausaufgaben ging und aufgrund der Stundenverteilung auf die Lehrer der Kommentar nicht auf das Zeugnis kam, weil die Fächer, in denen nicht gemachte Hausaufgaben schnell auffallen, nur von wenigen Lehrern unterrichtet wurden und die Fächer, in denen es selten (nie?) Hausaufgaben gibt, jeweils von einem anderen Lehrer unterrichtet wurden. Hätte man die Fächer bzw. Unterrichtsstunden als Maß genommen, statt des Lehrers, dann wäre der Kommentar mit deutlicher Mehrheit aufs Zeugnis gekommen.

In BW haben in der Klassenkonferenz alle Fachkollegen, die den Schüler unterrichten eine Stimme. Wenn jetzt der Deutschkollege auch noch Geschichte und Gemeinschaftskunde in der Klasse unterrichtet, hat er eine Stimme bei drei unterrichteten Fächern. Wenn drei Kollegen sich das eine Fach IMP aufteilen und jeweils nur einen der Teilbereiche Informatik, Mathematik

und Physik unterrichten, haben sie jeder eine Stimme also drei Stimmen bei einem unterrichteten Fach. Ob das wirklich in jedem Fall fair ist, kann man auch anzweifeln.

Bei Elternabenden ist das ähnlich: Alle anwesenden Elternteile mit Sorgerecht haben eine Stimme. Der Zwillingsvater, der nur alleine kommen kann, weil die Mutter in der Klassenpflegschaft des Geschwisterkindes sitzt, hat eine Stimme. Die Eltern des benachbarten Einzelkindes, die zu zweit anwesend sind, haben zwei Stimmen. Fair?

Ob das jetzt fair ist oder nicht, darüber kann man trefflich streiten. Gerade bei Abstimmungen sollte man sich aber an die vorgegebenen Regelungen halten. Insbesondere bei hochstrittigen Fragen. Und wer da Mitbestimmen möchte, ist da oder beantragt eine Verschiebung der Abstimmung.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 23. November 2023 12:01

Zitat von DFU

Bei Elternabenden ist das ähnlich: Alle anwesenden Elternteile mit Sorgerecht haben eine Stimme. Der Zwillingsvater, der nur alleine kommen kann, weil die Mutter in der Klassenpflegschaft des Geschwisterkindes sitzt, hat eine Stimme. Die Eltern des benachbarten Einzelkindes, die zu zweit anwesend sind, haben zwei Stimmen. Fair?

Bist Du Dir da sicher?

In NRW gibt es beispielsweise die explizite Vorgabe, dass man pro Kind in der Klasse eine Stimme hat - d.h. als Eltern hat man gemeinsam genau eine Stimme, nicht zwei.

Beitrag von „Plattenspieler“ vom 23. November 2023 12:55

Zitat von Bolzbold

Bist Du Dir da sicher?

Ja, in BW ist die Regelung so, wie [DFU](#) schreibt.

Beitrag von „Quittengelee“ vom 23. November 2023 14:05

Zitat von Bolzbold

In NRW gibt es beispielsweise die explizite Vorgabe, dass man pro Kind in der Klasse eine Stimme hat -

In Sachsen auch, wenn es in der Realität auch ziemlich egal ist, weil sowieso die zur Elternsprechperson gewählt wird, die es machen möchte.

Beitrag von „Kris24“ vom 23. November 2023 14:07

Zitat von Bolzbold

Bist Du Dir da sicher?

In NRW gibt es beispielsweise die explizite Vorgabe, dass man pro Kind in der Klasse eine Stimme hat - d.h. als Eltern hat man gemeinsam genau eine Stimme, nicht zwei.

Zitat von Plattenspieler

Ja, in BW ist die Regelung so, wie [DFU](#) schreibt.

Ja. Ist in Baden-Württemberg (leider) so. (Mündliche Note erhält in IMP dreifaches Gewicht, meine Stimme zählte selbst bei 11 Stunden in einer Klasse (Mathe, [NwT](#), Chemie) nur einfach (und ich musste erst den "Durchschnitt" bilden).)

Beitrag von „DFU“ vom 23. November 2023 14:15

Zitat von Kris24

Ja. Ist (leider) so.

So schlecht finde ich es gar nicht, so können Eltern, die sich uneinig sind (z.B. während sie sich gerade im Scheidungsprozess befinden) jeder für sich beteiligen. Sonst würde nur der Streit,

wer abstimmen darf, in die Schule getragen werden.

Wobei es ja meist eh nicht viele Abstimmungen gibt.

Beitrag von „Flupp“ vom 23. November 2023 14:39

Ihr beide widersprecht euch gerade und schreibt gleichzeitig aneinander vorbei.

Kris24 redet von Klassenkonferenzen, DFU von Pflegschaftskonferenzen.

DFU: Pflegschaft eine Stimme pro teilnahmeberechtigter Person

Klassenkonferenz eine Stimme pro unterrichtetem Fach pro teilnahmeverpflichteter Person

Kris24: Klassenkonferenz eine Stimme pro teilnahmeverpflichteter Person

Edit: Ich habe DFUs Beitrag falsch gelesen. Entschuldigung. Mein Beitrag ist daher Blödsinn, ich lasse es aber stehen für die Nachvollziehbarkeit des Threads (Hatte mich schon sehr gewundert.)

Beitrag von „Kris24“ vom 23. November 2023 14:43

Flupp, ich wollte nur ergänzen bzw. bestätigen. Mir war klar, was DFU u.a. schrieben und habe daher nicht alles wiederholt (und leider eingeklammert), war vielleicht missverständlich.

Beitrag von „Flupp“ vom 23. November 2023 14:47

gelöscht wegen falsch

Beitrag von „Flupp“ vom 23. November 2023 14:50

Mein Fehler, ich habe DFUs Post oben falsch gelesen.

Er hat vollumfänglich recht.

Beitrag von „Kris24“ vom 23. November 2023 14:51

Zitat von Flupp

Nein, es widerspricht sich doch:

Du sagst, dass du nur eine Stimme in der Klassenkonferenz hast, wenn du gleichzeitig drei Fächer unterrichtest, während drei Kollegen in einem Fach drei Stimmen haben (One man one vote). DFU hat oben geschrieben, dass du drei haben solltest (One fach one vote).

Ich hatte mich darauf bezogen

Zitat von DFU

Wenn jetzt der Deutschkollege auch noch Geschichte und Gemeinschaftskunde in der Klasse unterrichtet, hat er eine Stimme bei drei unterrichteten Fächern. Wenn drei Kollegen sich das eine Fach IMP aufteilen und jeweils nur einen der Teilbereiche Informatik, Mathematik und Physik unterrichten, haben sie jeder eine Stimme also drei Stimmen bei einem unterrichteten Fach. Ob das wirklich in jedem Fall fair ist, kann man auch anzweifeln.

Beitrag von „DFU“ vom 23. November 2023 15:05

Zitat von Flupp

Ihr [...] schreibt gleichzeitig aneinander vorbei.

Stimmt, beim „leider“ habe ich tatsächlich nicht gemerkt, dass Kris24 das auf die Klassenkonferenz bezogen hatte. Da finde ich das auch eher unglücklich.

Bei uns haben sich auch schon von drei IMP-Kollegen zwei enthalten, weil die Stimmgewalt von IMP sonst sehr groß ist. Macht man aber natürlich vor allem dann, wenn es eh nicht nötig ist, weil sich im Prinzip alle einig sind.

Beitrag von „DFU“ vom 23. November 2023 15:21

Zitat von Kris24

Ja. Ist in Baden-Württemberg (leider) so. (Mündliche Note erhält in IMP dreifaches Gewicht, meine Stimme zählte selbst bei 11 Stunden in einer Klasse (Mathe, NWT, Chemie) nur einfach (und ich musste erst den "Durchschnitt" bilden).)

Meinst du wirklich mündliche Noten oder die Kopfnote Mitarbeit?

Wenn es um die Mitarbeit geht:

Bei den Mitarbeitsnoten ist es bei uns so ist, dass wir pro Fach und Schüler eine Voreintragung in eine Tabelle machen. Du würdest dann drei Mitarbeitsnoten für deine drei Fächer festlegen und die IMP-Kollegen eine gemeinsame für ihr Fach. Und diese Tabelle nutzt dann der Klassenlehrer als Grundlage für die Bestimmung Mitarbeitsnote. Man kann dann darüber streiten, ob die Mitarbeit in einem einstündigen Fach gleich gewichtet werden soll wie die in einem fünfstündigen Fach, aber bei uns ist es so. Und bei den Mitarbeitsnoten weichen wir bei uns später bei der Abstimmung nur selten von dem Vorschlag des Klassenlehrers ab.

Vielleicht ist das bei euch auch eine Möglichkeit dem Urteil der Kollegen mit mehreren Fächern etwas mehr Gewicht zu geben. Denn wie genau der Vorschlag, über den man abstimmt zu Stande kommt, ist ja meines Wissens nicht festgelegt. Und zumindest am Gymnasium gibt es die Fächerverbünde noch nicht so lange wie die Festlegung der Stimmrechte.

Beitrag von „Plattenspieler“ vom 23. November 2023 15:38

Zitat von Quittengelee

wenn es in der Realität auch ziemlich egal ist, weil sowieso die zur Elternsprechperson gewählt wird, die es machen möchte die sich am wenigsten wehrt